



Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Gläserzell Nr. 6

"Am Honigberg"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE BEBAUUNGSPLÄNE NR. 2 UND NR. 3 DES STADTTEILES GLÄSERZELL, SOWIE SIE DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEÄNDERT WERDEN, GEGENSTANDSLOS.

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - WR** Reines Wohngebiet
 - I** Zahl der Vollgeschosse
 - 0,2** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
 - 0,3** Geschößflächenzahl
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Auf dem Parkstreifen ist für 4-6 Stellplätze ein Baum anzupflanzen.
 - Ga** Garagen
 - Verkehrsgrün
 - Vorhandenes und zu erhaltendes Waldgebiet
 - Private Grünflächen
 - In den privaten Grünflächen sind je angefangene 100 m Grundstücksfläche mind. ein hochwachsender Baum oder zwei Buschgruppen anzuordnen.
 - Sie sind von jeglicher Bebauung einschließl. Nebenanlagen gem. § 14 BBAUG freizuhalten.
 - Böschungflächen
 - Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
 - Geplante Gebäude mit verbindlicher Firstrichtung
 - z.B. 24-33° Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 - z.B. 74 Flurstücksbezeichnung
 - 310 Höhenlinien
 - z.B. Fl. 4 Flurbzeichnung
 - Trafostation

Einfriedigungen
Vorgarteneinfriedigungen an der Straße sollen grundsätzlich nicht errichtet werden. Falls Einfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden: sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein.

In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Rückwärtige und seitliche Grundstückeinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens zulässig. Drahtzäune sind nur hinter Hecken zulässig.

Hinweis:
Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

Dächer
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Soweit im Bebauungsplan in den Hausgrundrissen Dachneigungen festgesetzt sind (alte Teilung), müssen diese eingehalten werden.
Dachaufbauten sind für Dächer bis zu 33° (alte Teilung) unzulässig.
Walmdächer können ausnahmsweise zugelassen werden.

Garagen und Einstellplätze
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Untergeschoß
Im Bereich der eingeschossigen Bauweise ist bei ausreichendem natürlichem Geländegefälle talseitig der Ausbau eines 2. Vollgeschosses, bei Einhaltung der einheitlichen Trauf- bzw. Gesimshöhe für das gesamte Gebäude, zulässig.

Entwässerung
Die entwässerungstechnische Erschließung der in schwieriger Hanglage gelegenen Grundstücke erfordert zusätzlich zu den ausgewiesenen öffentlichen Kanalleitungen über Privatgrundstücke noch weitere, im Augenblick noch nicht im einzelnen festlegbare öffentliche und auch private, gemeinsame Kanalleitungen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zur Sicherung des Baues, Bestandes und Betriebes dieser Leitungen Belastung in Form von Dienstbarkeiten den jeweiligen Antragstellern zu gestatten.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 26.2.1973 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Fulda, den 26.2.1973

Der Stadtverordnetenvorsteher
(Siegel) gez. Mill

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 17.3. bis 20.4.1976 einschließlich öffentlich aus-
gelegt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 6.3.1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Fulda, den 21.4.1976

(SIEGEL) GEZ. HANISCH
I. V. HANISCH
DIPL.-ING.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBAUG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Fulda, den 14.06.1976

(SIEGEL) DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG VOM 26.04.1977
III/3c-III/3d-61d 04-01 (03)-
KASSEL, DEN 26.04.1977
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. DOERING

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde am 21.05.1977 bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan hat vom 26.05. bis 10.06.1977 öffentlich aus-
gelegt.

Fulda, den 13.06.1977
Stadtkanzlei
Baudirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"AM HONIGBERG" FULDA - GLÄSERZELL
9. JAN. 1976 M. 1:1000